

GESETZBLATT

69

der Deutschen Demokratischen Republik*

Teil II

1958	Berlin, den 21. Mai 1958	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 58	Anordnung der Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe.....	69 V
31.3. 58	Anordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Berg- und Hüttenwesen	86
21. 4. 58	Anordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Maschinenbau	86
30. 4. 58	Anordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Kohle und Energie	87
15. 4. 58	Anordnung Nr. 59 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik ..	88
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	91

Anordnung der Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe.

Vom 18. April 1958

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem* in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBI. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsum-Genossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe (s. Anlage) sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von tierischen Rohstoffen zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die bereits abgeschlossenen Jahres-Lieferverträge 1958 ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Bekanntmachung vom 29. Juni 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Lederrohhäute und -feile zwischen Erfassungsorganen und Industrie (ZB1. S. 329);

die Anordnung vom 31. August 1955 über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Lederrohhäute und -feile (GBI, II S. 332);

die Bekanntmachung vom 31. März 1953 über Allgemeine Bedingungen für den Abschluß von Verträgen über Pelztierfelle zwischen Erfassungsorganen und Industrie (ZB1. S. 156) und die Bekanntmachung vom 29. Juni 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Borsten und Tierhaare zwischen Erfassungsorganen und Industrie (ZB1. S. 322).

Berlin, den 18. April 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Koch
Stellvertreter des Staatssekretär«

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für den Handelsverkehr mit tierischen Rohstoffen zwischen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für tierische Rohstoffe — VEAB (tR) — und sozialistischen Industrie- sowie Schlachtbetrieben

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von

a) Häuten und Fellen zur Lederherstellung,